



Ihr Ansprechpartner:  
Dipl.-Ing. Frank Körner  
Wasserbank 6  
58456 Witten  
Ruf- Nr. (02302) 42 98 235  
Fax- Nr. (02302) 42 98 24  
e-mail: koerner@ibkoerner.de

## **Einheitliche und umweltverträgliche Vollzugspraxis für die Altholzentsorgung in Deutschland**

### ***Das Bundeskabinett hat die Altholzverordnung beschlossen***

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 19.06 2002 die Verordnung über die Entsorgung von Altholz beschlossen. Die Verordnung legt die Anforderungen an die Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz fest. Der Bundesrat hatte der Verordnung am 31.05.2002 unter Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Die Änderungen konnten von der Bundesregierung unverändert übernommen werden, da sie der Klarstellung des Gewollten dienen. Insgesamt unterstützen und fördern die Änderungen das zentrale Ziel der Verordnung, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altholz in Deutschland sicherzustellen.

### **1. Ausgangslage**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) hat den Anwendungsbereich des Abfallrechts im Vergleich zur früheren Rechtslage erheblich ausgeweitet. Das Gesetz erfasst unter dem Begriff „Kreislaufwirtschaft“ auch alle abfallwirtschaftlich relevanten Abfallverwertungsmaßnahmen. Die dabei notwendigerweise vielfach allgemein gehaltenen Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bedürfen für einzelne Abfallströme der Konkretisierung durch untergesetzliche Regelungen, um Rechts- und Investitionssicherheit im Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten.

Die Verordnung über die Entsorgung von Altholz ist als Pilotvorhaben für solche stoffbezogenen Verordnungen gedacht. Altholz bot sich in diesem Zusammenhang besonders an, da Altholz

- ein für die Abfallverwertung bedeutender Mengenstrom ist,
- sowohl stofflich wie auch energetisch verwertet werden kann,
- die Umweltverträglichkeit mancher der derzeit praktizierten Entsorgungswege für Altholz zweifelhaft ist und
- aufgrund unterschiedlicher Länderregelungen ein dringender Bedarf zur bundeseinheitlichen Regelung besteht.

## 2. Wesentliche Inhalte der Verordnung über die Entsorgung von Altholz

Die Verordnung legt nähere Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes fest. Gleichzeitig werden diese Anforderungen mit den ebenfalls bei der Entsorgung von Altholz zu beachtenden Bestimmungen des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts sowie den Vorschriften über die Führung von Verwertungs- und Beseitigungsnachweisen harmonisiert. Im Einzelnen sind hierbei folgende Regelungen von besonderer Bedeutung:

- Als Altholz im Sinne der Verordnung werden sowohl Industrierestholz als auch zu Abfall gewordene Holzprodukte erfasst. Grundsätzlich sind dies z.B. Holz- und Holzwerkstoffreste aus der Holzbe- und Verarbeitung sowie Altprodukte wie Möbel, Verpackungen oder Holz aus dem Bauabfallbereich. Voraussetzung ist dabei zum einen, dass im Falle von Verbundstoffen der Holzanteil mehr als 50 Masseprozent beträgt, und zum anderen, dass das Altholz als **Abfall** zu qualifizieren ist. Nicht unter den Anwendungsbereich fällt daher etwa Restholz, das als Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist (z.B. Späne aus Sägewerken oder Schwachholz aus der Durchforstung).
- Die Verordnung erfasst die heute gängigen Verwertungsverfahren für Altholz. Dabei handelt es sich um die Aufbereitung von Altholz zur Herstellung von Holzwerkstoffen, die Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle, die Erzeugung von Synthesegas als Chemierohstoff sowie die energetische Verwertung von Altholz. Sonstige eventuell mögliche Verwertungswege werden von der Verordnung zwar nicht geregelt, aber auch nicht ausgeschlossen, um die Erschließung neuer Verwertungswege bzw. innovativer Verwertungsverfahren für Altholz nicht zu behindern. Deren abfallrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich dann aber nicht auf der Grundlage der Altholzverordnung, sondern unmittelbar auf der Grundlage der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
- Die Anforderungen der Altholzverordnung definieren hochwertige stoffliche und energetische Verwertungsverfahren. Eine Regelung zum Vorrang der stofflichen oder der energetischen Verwertung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG trifft die Verordnung nicht, da es bei Holz als nachwachsendem Rohstoff hierfür keine eindeutigen Vor- oder Nachteile für diese oder jene Verwertungsart gibt. Der Abfallbesitzer hat somit die Wahl zwischen der stofflichen Verwertung oder der energetischen Verwertung, wobei für die energetische Verwertung die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG zu beachten sind.

...

...

- Altholz muss in Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen in vier Altholzkategorien eingeteilt werden, von A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz) bis zu A IV (z.B. mit Holzschutzmitteln behandelte Bahnschwellen, Hopfenstangen etc.). Statt aufwändiger und gleichwohl unsicherer Probenahme- und Analysevorschriften kann die Zuordnung zu der jeweiligen Kategorie herkunftsbezogen und unter Beachtung strenger Getrennthaltungsgebote und Vermischungsverbote erfolgen. Für die gängigen Altholzsortimente enthält die Verordnung eine Regelvermutung, die die Zuordnung erleichtern soll. Bei Gemischen unterschiedlicher Altholzkategorien ist das Gemisch stets der Kategorie zuzuordnen, für die die strengeren Vorschriften gelten.
- Um eine schadlose Verwertung sicherzustellen, werden die Altholzkategorien A I bis A IV den einzelnen stofflichen Verwertungswegen zugeordnet; für die energetische Verwertung gelten die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen. Als „Sonderkategorie“ wird PCB-Altholz bestimmt, wenn es mehr als 50 mg/kg PCB enthält. PCB-Altholz muss entsprechend der PCB/PCT-Abfallverordnung beseitigt werden, wofür nur thermische Verfahren infrage kommen.
- Die Altholzkategorien A I bis A IV dürfen zur Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle und Synthesegas sowie in Verbrennungs- und Vergasungsanlagen, die gem. 4. BImSchV genehmigt werden und emissionsseitig der 17. BImSchV unterliegen, verwertet werden. Bei diesen Verfahren werden durch die Erzeugung hoher Temperaturen die im Altholz enthaltenen organischen Schadstoffe vollständig zerstört. Schwermetalle werden in den Rückständen auslaugfest eingebunden bzw. in der Abgasreinigung abgeschieden.
- Für die Verwertung von Altholz zum Zwecke der Holzwerkstoffherstellung kommt nur besonders schadstoffreies oder –armes Altholz infrage. Die Einhaltung dieser Anforderung wird durch verbindliche Schadstoffgrenzwerte für die als Rohmaterialien zur Herstellung von Holzwerkstoffen erzeugten Holzhackschnitzel und -späne, einschließlich der zugehörigen Probenahme- und Analysevorschriften, garantiert. Derart aufbereitetes Altholz für die Holzwerkstoffindustrie verliert seine Abfalleigenschaft und kann dort wie primärer Rohstoff verarbeitet werden.

...

- Im Rahmen der energetischen Altholzverwertung wird in Anlagen, mit deren Abgas oder Flammen Futter in unmittelbarer Berührung getrocknet wird, der Einsatz auf Altholz der Altholzkategorie A I beschränkt. Damit wird sichergestellt, dass eine Futtermittelkontamination ausgeschlossen wird.
- Bei den Kontrollen setzt die Altholzverordnung auf die Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe, ergänzt um maßvolle Fremdkontrollen. Im Zentrum stehen dabei die Betreiber von Altholzverwertungsanlagen, die dazu verpflichtet werden, das Altholz den vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuordnen. Die Zuordnung ist durch regelmäßige Untersuchungen zu kontrollieren. Dieses System aus Eigen- und Fremdüberwachung wird durch Dokumentations- und Nachweispflichten flankiert. Die Regelung realisiert ein Höchstmaß an vorsorgendem Umweltschutz bei weitestgehender Eigenverantwortung und gleichzeitiger Vollzugsfreundlichkeit.

### **3. Fazit/Ausblick**

Mit der Altholzverordnung beschreitet Deutschland Neuland. Europäische Regelungen existieren hierzu bislang noch nicht. Mit der Verordnung wird die umweltverträgliche Verwertung von Altholz gefördert. Sie gewährleistet einen verbindlichen und bundeseinheitlichen Standard der Altholzentsorgung und führt damit im Ergebnis zu mehr Wettbewerbsgleichheit, insbesondere auch für mittelständische Entsorgungsunternehmen. Die Verordnung soll von ihrer Struktur und Systematik her auch als Pilotverordnung für künftige weitere stoffstromspezifische Anforderungen an die Abfallverwertung dienen. Der Bundestag muss den Änderungsmaßnahmen des Bundesrates noch zustimmen. Die Verordnung soll im Frühjahr 2003 in Kraft treten.

*Der Text der Verordnung über die Entsorgung von Altholz ist auf der Homepage [www.bmu.de](http://www.bmu.de) veröffentlicht.*